

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Höcherl, Vogt, von Bockelberg, Katzer,
Dr. Wagner (Trier) und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Problem

Die Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge gilt nur für Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 24 000 DM. Diese seit 1965 unveränderte Einkommensgrenze ist durch die Lohnentwicklung der letzten Jahre überholt.

B. Lösung

Die Einkommensgrenze wird ab 1973 wegen der weiteren Verzögerung der Steuerreform gestrichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Einnahmeausfall an Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird für 1973 auf 30 Millionen DM veranschlagt. Dieser Einnahmeausfall ist aus dem überproportional gestiegenen Lohnsteueraufkommen zu decken.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) wird wie folgt geändert:

§ 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge
zum Arbeitslohn

(1) Gesetzliche oder tarifvertragliche Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei. Die Zuschläge müssen in einem Gesetz oder in einem Tarifvertrag dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sein. An den Tarifvertrag müssen der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gebunden sein, oder das Arbeitsverhältnis muß dem Tarifvertrag unterstellt worden sein.

(2) Zuschläge, die in anderen Fällen für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie

1. für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
2. vorbehaltlich der Ziffer 3 für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 125 vom Hundert,
3. für Arbeiten an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 vom Hundert,

4. für gelegentliche Nachtarbeit 30 vom Hundert und für regelmäßige Nachtarbeit 15 vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt folgendes:

1. Als Grundlohn gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum an laufenden Geld- und laufenden Sachbezügen zusteht. Dieser Betrag ist auf einen Stundenlohn umzurechnen.
2. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 bis 3 ist die Arbeit in der Zeit von 0 bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmen die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften.
3. Nachtarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 4 ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.“

Artikel 2

Artikel 1 ist erstmals auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 enden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1973

Höcherl
Vogt
von Bockelberg
Katzner
Dr. Wagner (Trier)
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die CDU/CSU-Fraktion erneuert mit diesem Antrag die Initiative vom 3. Februar 1972 (Drucksache VI/3111).

Die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist z. Z. auf Arbeitnehmer beschränkt, deren Jahresarbeitslohn 24 000 DM nicht übersteigt. Diese seit 1965 unveränderte Grenze entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Arbeitseinkommen. Die Anpassung des Grenzbetrages ist daher dringend geboten, wenn die durch inflationsbedingte Lohnerhöhungen weitgehend ausgehöhlte Steuerbefreiung in ihrer ursprünglichen Bedeutung wiederhergestellt werden soll.

Die Bundesregierung hat zwar angekündigt, im Rahmen der Einkommensteuerreform die Einkommensgrenze ganz zu beseitigen. Mit dieser Maßnahme ist jedoch vorläufig nicht zu rechnen, da die Steuerreform, die schon in der letzten Legislaturperiode nicht verwirklicht worden ist, nun sogar erst in der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten soll. Eine so-

fortige Korrektur der bestehenden Regelung ist daher unaufschiebbar geworden.

Die Dringlichkeit ergibt sich auch aus der Überlegung, daß die Steuerbelastung der Nominaleinkommen der Arbeitnehmer ohnehin überproportional gestiegen ist und für die eingetretenen Kaufkraftverluste ein steuerlicher Ausgleich nicht gewährt wird. Der Verlust der Steuerbefreiung für die Erschwerniszuschläge stellt für die betroffenen Arbeitnehmer eine zusätzliche Härte dar, die auch unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit schnell beseitigt werden muß.

Um auch dem Gesichtspunkt der Verwaltungseinfachung Rechnung zu tragen, erscheint es gerechtfertigt, die Einkommensgrenze ganz zu streichen. Auf diese Weise wird zugleich vermieden, daß in absehbarer Zeit wieder neue Härtefälle auftreten.

Die Mindereinnahmen an Lohnsteuer werden für das Jahr 1973 auf 30 Millionen DM veranschlagt. Dieser Steuerausfall hält sich im Rahmen der Schätzungsmarge und kann aus den unerwarteten Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer gedeckt werden.